



**AUTOR**  
**Marina Schrötter**  
**Rechtsanwaltsanwärtlerin**  
**T+43 1 512 03 53**  
[marina.schroetter@vhm-law.at](mailto:marina.schroetter@vhm-law.at)

Marina Schrötter ist  
Rechtsanwaltsanwärtlerin bei  
Vavrovsky Heine Marth  
Rechtsanwälte und vor allem in  
den Bereichen Dispute  
Resolution und  
Versicherungsrecht tätig.

# Spontane Anzeigepflicht

**Wie weit reicht die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers – entbindet die Verwendung von Fragebögen von der spontanen Anzeigepflicht?**

14.09.2020

**Versicherungsnehmer verbinden die Erfüllung der sie treffenden vorvertraglichen Anzeigepflicht oftmals (ausschließlich) mit der Beantwortung eines Risikofragebogens. Hierbei wird übersehen, dass ihnen von Gesetz wegen auch noch eine sogenannte „spontane Anzeigepflicht“ auferlegt ist (bleibt). Der vollumfängliche Bestand des Versicherungsschutzes setzt ua die ordnungsgemäße Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht voraus, weshalb dieser und deren Umfang besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.**

## Ausgangslage

Um auf fundierter Basis die Entscheidung in Bezug auf einen wirtschaftlich sinnvollen Versicherungsvertragsabschluss treffen zu können, besteht seitens eines Versicherers ein nicht unerheblicher Informationsbedarf, welchen der potentielle Versicherungsnehmer in der Regel zu decken vermag. Diesem vorvertraglichen Informationsfluss misst der Versicherer besondere Relevanz zu, schließlich wird auf Grundlage dieser Informationen entschieden, ob und zu welchen Konditionen ein Vertragsschluss in Betracht kommt. Der Gesetzgeber schützt diesen Informationsbedarf des Versicherers, weshalb einem potentiellen

*Schlagnworte:*  
*gefahrenerehbliche Umstände,*  
*Risikofragebögen, spontane*  
*Anzeigepflicht, vorvertragliche*  
*Anzeigepflicht.*

**Vavrovsky Heine Marth**  
**Rechtsanwälte GmbH**

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1  
1010 Wien, Österreich  
T +43 1 512 0353  
F +43 1 512 0353 – 40  
[office.wien@vhm-law.at](mailto:office.wien@vhm-law.at)

[www.vhm-law.at](http://www.vhm-law.at)



Versicherungsnehmer eine entsprechende vorvertragliche Anzeigepflicht von Gesetz wegen auferlegt wird.

### **||| Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind.<sup>1</sup> Die Pflicht zur Anzeige setzt sohin einerseits voraus, dass der Versicherungsnehmer positive Kenntnis über den jeweiligen Umstand hat und andererseits, dass dieser gefahreneherblich ist. Gefahreneherblich sind iSd § 16 VersVG jene Umstände, die geeignet sind, Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, zu üben.<sup>2</sup> Der Rechtsprechung des OGH zufolge ist wesentlich, ob der Gefahrenumstand objektiv dazu geeignet ist, den Vertragsabschluss des Versicherers zu beeinflussen<sup>3</sup> – auf eine subjektive Komponente kommt es sohin nicht an.

Die eingangs erwähnte besondere Relevanz der im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht offenzulegenden Informationen zeigt sich auch in den durchaus weitreichenden Konsequenzen, die eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den

Versicherungsnehmer zur Folge haben kann. So räumt der Gesetzgeber dem Versicherer bei Verletzung dieser Obliegenheit unter bestimmten Umständen ein Rücktrittsrecht vom Versicherungsvertrag ein<sup>4</sup> – was im *worst case* zum vollumfänglichen Verlust des Versicherungsschutzes führen kann.

### **||| Risikofragebögen & gesetzliche Vermutung**

Die Praxis zeigt, dass sich Versicherer zumeist mit Hilfe von Risikofragebögen die notwendigen Informationen verschaffen bzw. zu verschaffen versuchen.

Die Verwendung von Risikofragebögen ist aus zweierlei Hinsicht relevant. Zum einen „sichert“ eine schriftliche Fragestellung den Versicherer ab, da ausreichend konkret und ausdrücklich hinterfragte Umstände unter die gesetzliche Vermutung gemäß § 16 Abs 1 Satz 3 VersVG fallen. Hiernach geltend Umstände als gefahreneherblich, nach welche ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt wurde.

Beabsichtigt der Versicherer aufgrund einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom jeweiligen Versicherungsvertrag zurückzutreten, ist naheliegend, dass der Versicherungsnehmer zur Wahrung des Versicherungsschutzes die mangelnde

<sup>1</sup> § 16 Abs 1 VersVG.

<sup>2</sup> Vgl OGH 13.11.2013, 7 Ob 170/13w; OGH 13.04.2005, 7 Ob 57/05s; OGH 19.03.2003, 7 Ob 266/02x.

<sup>3</sup> Vgl OGH 07.02.2008, 7 Ob 248/07g; OGH 29.11.2006, 7 Ob 250/06z; Heiss/Lorenz in Fenyves/Schauer, VersVG, §§ 16-17 VersVG Rz 5 mwN.

<sup>4</sup> § 16 Abs 2 und 3 VersVG.



Gefahrerheblichkeit des nicht offen gelegten Umstandes einwendet. Greift in solchen Fällen die eben erwähnte gesetzliche Vermutung obliegt es dem Versicherungsnehmer schließlich diese zu entkräften.<sup>5</sup> Mit anderen Worten kann die gesetzliche Vermutung der Gefahrerheblichkeit nicht, nicht vollständig bzw unrichtig offengelegter aber schriftlich hinterfragter Umstände die Chancen mit einem erklärten Vertragsrücktritt Erfolg zu haben, wesentlich unterstützen.

Aus Sicht des Versicherungsnehmers bringt die Verwendung von Risikofragebögen ebenso gewisse Vorteile mit sich. Zum einen – wie soeben dargestellt – stellen die Fragen bzw die nicht gestellten Fragen ein womöglich sehr effektives „Instrument“ zur Bekämpfung eines Vertragsrücktritts dar. Zum anderen gewinnt der Versicherungsnehmer anhand der formulierten Fragen einen Eindruck davon, welche Informationen der Versicherer in der vorvertraglichen Phase benötigt und welche Umstände durch ihn offenzulegen sind.

Vermeint der Versicherungsnehmer jedoch, dass einzig und allein die in einem Risikofragebogen enthaltenen Fragen zu beantworten sind und ihn keine darüber hinausgehende Anzeigepflicht trifft, ist diese Annahme jedoch unzutreffend.

## Spontane Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Die in § 16 Abs 1 S 1 VersVG normierte Pflicht des Versicherungsnehmers ihm bekannte gefahrerhebliche Umstände dem Versicherer anzuzeigen, besteht nach der Rechtsprechung des OGH unabhängig davon, ob diesbezüglich Fragen gestellt wurden oder nicht. Dies bedeutet, dass ungeachtet einer expliziten Nachfrage eine spontane Anzeigepflicht hinsichtlich ungefragter Umstände besteht, wenn die Erheblichkeit des betreffenden Umstands sowie dessen Anzeige dem Versicherungsnehmer selbstverständlich erscheinen musste. Die spontane Anzeigepflicht ist von jedem Versicherungsnehmer aus eigenem Antrieb und ohne besonderen Anlass zu erfüllen.<sup>6</sup>

Dass die Verwendung von Risikofragebögen die spontane Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers keineswegs untergräbt ergibt sich zudem daraus, dass § 16 Abs 1 S 3 VersVG und § 18 VersVG die spontane Anzeigepflicht nicht einschränken, sondern lediglich die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung an einen anderen Verschuldensgrad knüpfen.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Heiss/Lorenz in Fenyves/Schauer, VersVG, §§ 16-17 VersVG Rz 10.

<sup>6</sup> Heiss/Lorenz in Fenyves/Schauer, VersVG, §§ 16-17 VersVG Rz 1; zuletzt OGH 7 Ob 170/13w, VersR 2014, 650; OGH 11.05.2005, 7 Ob 30/05w; RIS-Justiz RS0119955.

<sup>7</sup> Vgl Heiss/Lorenz in Fenyves/Schauer, VersVG §§ 16-17 VersVG, Rz 18.



## Fazit

Gesamt betrachtet ist daher festzuhalten, dass der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht die Fragen eines allenfalls ausgegebenen Risikofragebogens wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten hat. Ergänzend trifft ihn eine zusätzliche Offenlegungspflicht iSd spontanen Anzeigepflicht.

In der Praxis bedeutet das für den Versicherungsnehmer, dass dieser den Versicherer über offenkundig gefahrenerhebliche Umstände proaktiv in Kenntnis zu setzen hat.

Hierbei ist insbesondere die Rechtslage im Fall von Versicherungen auf fremde Rechnungen, wie sie gerade im Wirtschaftsleben oftmals zu finden sind (beispielsweise D&O-Versicherungen, Strafrechtsschutzversicherungen), zu beachten. Gemäß § 78 VersVG ist nicht nur das positive Wissen des Versicherungsnehmers im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht von Bedeutung, sondern ebenso jegliches positive Wissen der versicherten Personen, welches dem Wissen des Versicherungsnehmers gleichzuhalten ist.

Hieraus folgt zunächst, dass sämtliche offenkundig gefahrenerhebliche, wenn auch nicht hinterfragte, Umstände, welche bei objektiver Betrachtungsweise Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers in Bezug auf die Risikoübernahme haben können, dem Versicherer ohne dessen Zutun vom Versicherungsnehmer anzuzeigen sind.

Handelt es sich im konkreten Fall um eine Versicherung auf fremde Rechnung ist seitens des Versicherungsnehmer außerdem zu beachten, dass nicht nur sein eigenes Wissen, sondern auch jenes der versicherten Personen wesentlich ist und sohin auch deren positive Kenntnis über gefahrenerhebliche Umstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht – sowohl bei der Beantwortung der Fragen in einem Risikofragebogen als auch iSd spontanen Anzeigepflicht – zu berücksichtigen ist. In der Praxis gilt es daher für den Versicherungsnehmer und dessen Entscheidungsträger der sie treffenden Organisationsverpflichtung nachzukommen und die notwendigen Informationen zu beschaffen (zu versuchen) und diese an den Versicherer in geeigneter Form und insbesondere vor Vertragsabschluss weiterzuleiten.